



1. Verlängerung während der Ausbildungszeit

Die reguläre Ausbildungszeit (nach der Ausbildungsordnung) kann in Ausnahmefällen (z. B. längere Fehlzeiten wegen Krankheit, Unfall usw.) auf Antrag des Auszubildenden verlängert werden, um das Ausbildungsziel zu erreichen (siehe Formular [Antrag auf Verlängerung der Ausbildungszeit wegen Fehlzeiten](#)). Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Die Entscheidung trifft die Handwerkskammer.

Hinweis:

Bei schlechten schulischen Leistungen können Sie Ihren Lehrling bei der Arbeitsagentur zur kostenlosen Nachhilfe, den ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), anmelden.

Wenn ein Ausbildungsverhältnis während der Ausbildungszeit verlängert wurde, dann kann dieses bei einem Nichtbestehen der Prüfung noch mal verlängert werden.

Die Verlängerung während der Ausbildungszeit hat keinen Einfluss auf die Höhe der Ausbildungsvergütung. Ausnahme: Tarifverträge des Bauhauptgewerbes (Steigerung um 10% bei bestandener Fertigungsprüfung). Der Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden.

2. Verlängerung bei Nichtbestehen der Prüfung

Wenn ein Auszubildender die Gesellen-/Abschlussprüfung nicht besteht (aus welchen Gründen auch immer), so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf seinen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens um ein Jahr.

Verlängerungsantrag

Der Auszubildende muss unverzüglich, möglichst innerhalb 3 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, den Verlängerungsantrag stellen (siehe Formular [Antrag auf Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nicht bestandener Prüfung](#)).

Verlängerung wegen Krankheit am Prüfungstag

Eine Verlängerung tritt auch dann ein, wenn der Auszubildende z. B. krankheitsbedingt nicht an der Prüfung teilnehmen konnte.

Einseitige Willenserklärung

Die Verlängerung wird auch gegen den Willen des Betriebes wirksam, der Betrieb wird jedoch – als Vertragspartner – dazu gehört werden.

Bestehen der Wiederholungsprüfung

Wird die erste Wiederholungsprüfung bestanden, so endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss.



Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung

Wenn die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde und abermals ein Verlängerungsantrag gestellt wurde, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr abgelegt wird. Nach diesem Zeitraum ist das Ausbildungsverhältnis beendet, ganz gleich ob die zweite Wiederholungsprüfung bestanden wurde oder nicht.